

2. Welche Pflichten obliegen einem Vorgesetzten, dem ordnungsgemäß eine Beschwerde eingereicht wird?

Verrat militärischer Geheimnisse (§ 272)

Die Geheimhaltung militärischer Angelegenheiten ist eine Lebensnotwendigkeit jeder militärischen Organisation. In Anbetracht der Tatsache, daß sich die imperialistischen Geheimdienste zunehmend darum bemühen, geschwätzige Militärpersonen der Deutschen Demokratischen Republik als "Abschöpfungsquellen" zu benutzen, ist die Forderung auf strikte Wahrung aller militärischen Geheimnisse eines der ersten Gebote soldatischer Pflicht. Es darf nicht verkannt werden, daß auf dem Gebiet der unbewußten Preisgabe geheimzuhaltender Tatsachen noch viel gesündigt wird. Aus natürlichem Stolz, aus Prahlucht, aus Geschwätzigkeit usw. werden oft Details und Zusammenhänge über das militärische Leben in Briefen und Gesprächen dargelegt, die nicht für andere bestimmt sind. Ausgehend von dem Grundsatz des Art. 1 des Strafgesetzbuches, daß "der sozialistische Staat ... seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegenüber jedermann" schützt, wurde § 272 wirkungsvoll ausgestaltet. Gleichzeitig ist diese Norm ein Instrument der Erziehung der Militärpersonen zur sozialistischen Wachsamkeit.

Was militärische Geheimnisse sind, ist in Dienstvorschriften eindeutig festgelegt. Außerdem gibt es eine Reihe spezieller Verpflichtungen zur strikten Geheimhaltung. Militärische Geheimnisse sind demnach solche Angaben, die nicht offen sind und die über den Gefechtswert der bewaffneten Organe der DDR Auskunft geben. Ihre Verbreitung kann durch Wort, Schrift, Bild oder Ton erfolgen. Das Gesetz kennt außerdem solche Begriffe wie "militärische Dokumente" und "Gegenstände". Während es sich im ersteren Fall um die gesamte in den bewaffneten Organen vorhandene Dokumentation - soweit sie nicht offen ist - handelt, sind geheimzuhaltende militärische Gegenstände die Kämpftechnik, die Ausrüstung